

Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)

Factsheet zur Opferhilfe im Falle von ausserordentlichen Ereignissen in der Schweiz

Tritt ein ausserordentliches Ereignis mit vielen Betroffenen ein, kann nach der Erstintervention durch die Blaulichtorganisationen und Care Teams die Opferhilfe für die weitere Betreuung der Opfer zum Zuge kommen.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen Polizei / Care Team und Opferhilfe im Falle von ausserordentlichen Ereignissen bereits vor Eintritt eines Ernstfalles zu klären.

Ebenso ist es wichtig, dass die Polizei und das Care Team gut über die Leistungen der Opferhilfe Bescheid wissen, sodass sie Betroffene bestmöglich informieren können.

Eine gute Zusammenarbeit und eine kontinuierliche Betreuung sind für die betroffenen Personen zur Bewältigung des Geschehenen von grosser Bedeutung. Sie sollen sich nicht im Stich gelassen fühlen.

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) hat zu diesem Zweck im vorliegenden Factsheet die wichtigsten Punkte in Zusammenhang mit der Opferhilfe im Falle von ausserordentlichen Ereignissen in der Schweiz zusammengestellt:

1. Bei welchen ausserordentlichen Ereignissen kommt die Opferhilfe zum Einsatz?

Die Opferhilfe kommt zum Einsatz, wenn es sich beim Ereignis um **eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftat** handelt. Beispiele dafür sind:

- Terroranschläge
- Amokläufe
- Katastrophen aufgrund menschlichen Versagens (Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke)

Die Opferhilfe kommt hingegen nicht zum Zug, wenn es sich um Naturkatastrophen oder kriegerische Auseinandersetzungen handelt.

Für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe sowie die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe genügt es grundsätzlich, wenn eine Straftat **in Betracht** fällt. Dies ist wichtig, um wirksame Hilfe leisten zu können. Mit anderen Worten: zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfegewährung ist vom Stand der Erkenntnisse auszugehen.

2. Wer kann sich im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses an die Opferhilfe wenden?

Das schweizerische Opferhilfegesetz sieht vor, dass jede Person Hilfe erhält, die durch eine **Straftat** gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität sowie gegen die Freiheit in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer).

Direktes **Opfer** ist mit anderen Worten diejenige Person, gegen die sich eine Gewalttat richtet.

Auch der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, haben als **Angehörige** Anspruch auf bestimmte Hilfeleistungen (z. B. Beratung).

Grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Opferhilfe haben hingegen blosse **Zeugen**.

→ **Der Polizei und dem Care Team** wird bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses empfohlen, sich zur Klärung der Frage, wer Opfer / Angehöriger und wer Zeugin / Zeuge ist, frühzeitig an die zuständige kantonale Koordinationsperson der Opferhilfe zu wenden (vgl. Ziff. 5). So kann vermieden werden, dass die Opferhilfe Personen abweisen muss, weil sie nicht unter das Opferhilfegesetz fallen, oder Personen nicht auf die Opferhilfe aufmerksam gemacht werden, obwohl sie Anspruch hätten.

Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)

3. Welche Leistungen beinhaltet die Opferhilfe?

Zweck der Opferhilfe ist es, die Folgen einer Straftat möglichst zu beseitigen oder auszugleichen. Es handelt sich um eine umfassende Hilfe, die auf drei Säulen basiert:

- a) **Unentgeltliche Beratung** durch fachlich selbständige, öffentliche oder private Opferberatungsstellen, bei Bedarf Vermittlung von psychologischer, juristischer, sozialer, materieller und medizinischer Hilfe durch Dritte.
- b) **Finanzielle Leistungen:**
 - Soforthilfe (Notunterkunft, anwaltliche Erstberatung etc.)
 - Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (Anwalts- und Therapiekosten etc.)
 - Entschädigung (Bestattungskosten, Lohnausfall)
 - Genugtuung

Alle Leistungen sind subsidiär. Es handelt sich dabei um Ansprüche gegenüber dem Staat, unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise auch abhängig vom Einkommen).

- c) Schutz und Wahrung der **Rechte im** gegen die Täterschaft laufenden **Strafverfahren**, geregelt in der Strafprozessordnung.

4. Welche Leistungen erbringen die Opferberatungsstellen?

Die Opferberatungsstellen beraten das Opfer und/oder seine Angehörigen. Sie unterstützen die betroffene Person, bis sich deren gesundheitlicher Zustand stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Sie leisten und vermitteln angemessene und notwendige psychologische, juristische, soziale, materielle und medizinische Hilfe.

Die Beratung ist vertraulich und auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.

Die Hilfe der Opferberatungsstellen ist **kostenlos**. Wird die Hilfe Dritter vermittelt, unterstützen die Opferberatungsstellen das Opfer dabei, ein Gesuch um finanzielle Leistungen an die zuständige kantonale Opferhilfestelle einzureichen.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Opferberatungsstellen nur während den **Bürozeiten** erreichbar. Ein Pikettdienst existiert nicht. In der Regel muss zudem vorgängig telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Mehr Informationen zu den einzelnen Leistungen finden sich auf www.opferhilfe-schweiz.ch

5. Wie sollte die Zusammenarbeit zwischen Polizei / Care Team und Opferhilfe bei ausserordentlichen Ereignissen aussehen?

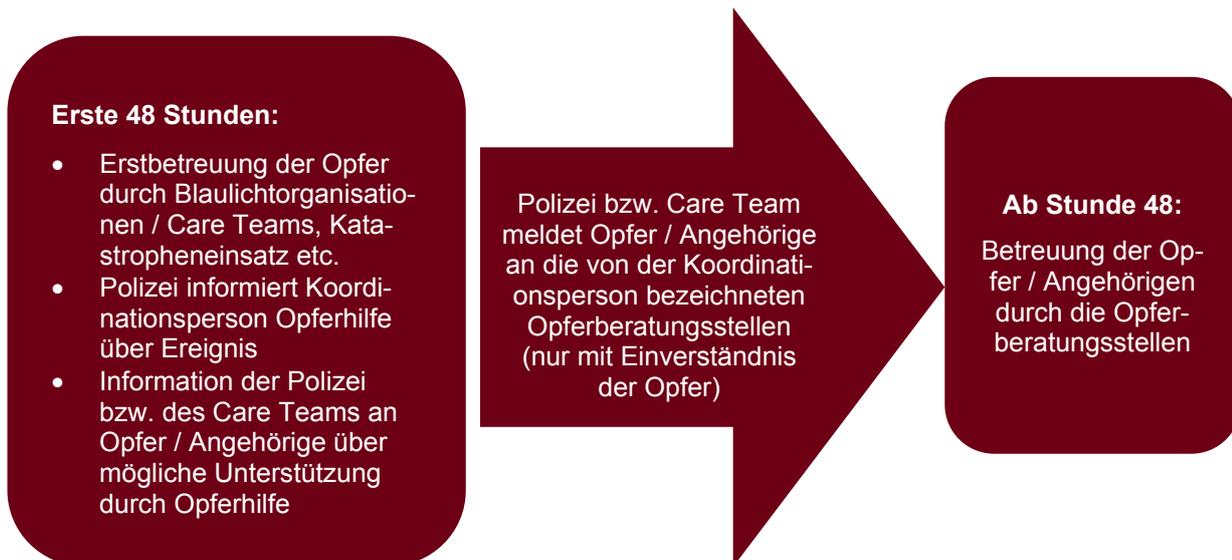
- Die Opferhilfe wird im Ernstfall von der Polizei so schnell wie möglich informiert, dass ein ausserordentliches Ereignis stattgefunden hat. So kann nach der Krisenintervention eine adäquate weitere, nahtlose Betreuung gewährleistet werden.
- Betroffene erhalten von der Polizei gemäss gesetzlichem Auftrag genaue Informationen, inwiefern sie Unterstützung von der Opferhilfe erwarten können und an welche Stellen sie sich wenden können. Wenn die Betroffenen einverstanden sind, meldet die Polizei ihre Koordinaten der zuständigen Opferberatungsstelle. Die Beratungsstelle nimmt dann Kontakt mit dem Opfer auf.
- Wenn die Betroffenen einverstanden sind, kann auch das Care Team diese direkt bei der zuständigen Opferberatungsstelle melden.

Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)

Damit klar ist, an welche Stelle der Opferhilfe in einem Kanton sich die Polizei und das Care Team wenden sollen, hat die schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) kantonale Koordinationspersonen der Opferhilfe definiert. Im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses sollen diese kontaktiert werden.

Die Liste ist zu finden unter www.sodk.ch > Fachkonferenzen > SVK-OHG > a.o. Ereignisse

In der Zeitachse präsentiert sich die Zusammenarbeit demzufolge idealerweise wie folgt:



6. An welche Stellen der Opferhilfe können sich Opfer von ausserordentlichen Ereignissen wenden?

Eine Liste mit sämtlichen anerkannten Opferberatungsstellen der Schweiz ist hier zu finden: www.opferhilfe-schweiz.ch (> Wo finde ich Hilfe?)

7. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5)

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51)

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).